



Regierungsrat

Luzern, 24. März 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 158

Nummer: A 158
Protokoll-Nr.: 305
Eröffnet: 02.12.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Engler Pia und Mit. über Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind

Zu Frage 1: Erfasst die Polizei alle Kinder und Jugendlichen systematisch, die sie einem Haushalt antreffen, wenn sie wegen häuslicher Gewalt ausrücken? Wenn nein, wann werden Kinder und Jugendliche erfasst?

Die Daten über die Kinder und Jugendlichen werden bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt nicht systematisch erfasst. Im Einsatzrapport werden all jene Personen aufgeführt, die zum Zeitpunkt des Einsatzes im Haushalt angetroffen wurden. Ob eine Person im polizeilichen Informationssystem (INPOS) gespeichert wird, ist abhängig von ihrer Beteiligungsart (Eintrag als Geschädigter, als Auskunftsperson, als Beschuldigter oder ähnliches). Dies betrifft auch Kinder und Jugendliche.

Die Erfahrung zeigt, dass Kinder in der Regel häusliche Gewalt zu Hause wahrnehmen, manchmal bewusst, manchmal unbewusst durch die gedrückte, angespannte Stimmung. Indirekte Gewalterfahrung kann ebenso traumatisierende Folgen haben wie direkt erfahrene Gewalt. Bei Gefährdung des Kindeswohls erstellt die Luzerner Polizei eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Meldung wird auch automatisch im INPOS hinterlegt.

Zu Frage 2: Was unternimmt die Polizei vor Ort, wenn sie Kinder und Jugendliche in einem Haushalt antreffen, in dem häusliche Gewalt registriert worden ist?

Der Polizei stehen verschiedene Massnahmen zur Verfügung, um die Lage zu stabilisieren (z.B. Festnahme, Polizeigewahrsam, Wegweisung des Gefährdeters). Ist das Kindeswohl gefährdet, wird eine Gefährdungsmeldung an die KESB erstellt. Im Falle einer akuten Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, können diese auch temporär in einer geeigneten Institution fremdplatziert werden. Die weiteren Schritte würden dann durch die KESB eingeleitet.

Zu Frage 3: Welchen Stellen leitet die Polizei die erfassten Daten (Frage 1) über die Kinder und Jugendlichen weiter?

Wie bereits ausgeführt, werden Gefährdungsmeldungen an die zuständige KESB weitergeleitet. Wenn die Staatsanwaltschaft Massnahmen verfügt, wird der Bericht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Anzeigen gehen an die zuständige Staatsanwaltschaft, bei ausländischen Staatsangehörigen wird zusätzlich das Amt für Migration informiert.

Zu Frage 4: Was macht die Opferberatungsstelle mit den Daten, die sie von der Polizei über Kinder und Jugendliche erhalten hat? Wird in jedem Fall mit dem Kind oder Jugendlichen Kontakt aufgenommen? Wenn ja, in welchem Zeitraum? Wenn nein, warum nicht?

Die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern erhält von der Luzerner Polizei das «Meldeformular Opferhilfe», welches nach Interventionen bei häuslicher Gewalt erstellt wird. Das Formular enthält die Personalien des Opfers, dessen Einverständnis mit der Übermittlung, Angaben zum Strafverfahren sowie eine kurze Sachverhaltsschilderung.

Die Opferberatungsstelle nimmt in der Regel innerhalb eines Arbeitstages mit dem Opfer Kontakt auf. Bei der ersten Kontaktaufnahme, spätestens jedoch bei einem persönlichen Erstgespräch, wird unter anderem die Situation eventuell bei Gewaltvorfällen anwesender respektive mitbetroffener Kinder und Jugendlicher geklärt. Die Opferberatungsstelle stützt sich dabei auf Angaben der Polizei, eventuell weiterer involvierter Stellen und Behörden sowie des gewaltbetroffenen, betreuenden Elternteils.

Die Opferberatungsstelle bietet, falls notwendig, gewaltbetroffenen und mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen eine Beratung an. Die Beratung erfolgt stets in Absprache und mit dem Einverständnis des betreuenden Elternteils. Das Angebot der Opferberatungsstelle hat freiwilligen Charakter. Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person ernsthaft gefährdet, kann die Beratungsstelle die KESB informieren.

Zu Frage 5: Besteht bei der Opferberatungsstelle ein Konzept für die zeitnahe Ansprache der Kinder und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind? Wenn nein, warum nicht?

Beratungen werden, wie bereits in Antwort auf Frage 4 ausgeführt, zeitnah angeboten und durchgeführt. Der Prozess ist in einem Beratungskonzept aus dem Jahr 2016 festgelegt. Eine Auswertung dieses Konzeptes im Jahr 2019 hat einen Anpassungsbedarf ergeben, so dass zwischenzeitlich eine Aktualisierung an die Hand genommen wurde. Zukünftig werden bereits bei den Erstgesprächen mittels eines standardisierten Verfahrens der Beratungsbedarf von mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen erfasst sowie betreuende Elternteile explizit auf die schädigenden Auswirkungen von erlebter Gewalt hingewiesen. Die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern wird von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen künftig eine adäquate Beratung anbieten, welche deren altersspezifische Besonderheiten und Entwicklungsschritte sowie erkannte fördernde respektive hemmende Faktoren berücksichtigt. Die Umsetzung des überarbeiteten Konzepts in der Praxis wird ab Sommer 2020 erfolgen.

Zu Frage 6: Wohin vermittelt die Opferberatungsstelle Kinder und Jugendliche, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, für die weitere Betreuung/Therapie? Gibt es genügend Anlaufstellen?

Wenn sich ein Bedarf nach therapeutischen Leistungen wie Diagnose oder Behandlung zeigt, vermittelt die Opferhilfeberatungsstelle die Betroffenen an geeignete Dritte weiter. Das bestehende Angebot von Fachleuten der Kinder- und Jugendpsychologie in dieser Disziplin ist ausreichend. In Einzelfällen ist eine psychotherapeutische Behandlung angezeigt. Im

schweizweiten Vergleich ist die Anzahl an niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatrinnen und -psychiatern sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten im Kanton Luzern jedoch äusserst gering.

Zu Frage 7: Sollte diese Anfrage im Ergebnis zeigen, dass Handlungsbedarf besteht, wie will der Regierungsrat darauf reagieren?

Wie in der Antwort auf die [Anfrage A 167](#) von Engler Pia ausgeführt, werden wir die Versorgung mit geeigneten psychotherapeutischen Angeboten im Rahmen der zurzeit laufenden Psychiatrieplanung aufgreifen und Ihrem Rat je nach Bedarf konkrete Massnahmen und Anträge unterbreiten.